

6. Kann ein Beschluß der Generalversammlung, der nur einem Teile der Mitglieder einer Molkereigenossenschaft für den Fall nicht rechtzeitiger Milchlieferung Geldstrafe androht, aus § 49 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 angefochten werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 23. Oktober 1896 i. S. Molkereigenossenschaft St. (Bek.) w. J. (Kl.). Rep. III. 148/96.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Die Neue Molkereigenossenschaft zu St., eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, deren Mitglieder zum größeren Teile ihre Milch mit der Bahn oder zu Wasser, und nur zum kleineren Teile mit Wagen anliefern, hat in ihrer Generalversammlung vom 3. April 1895 mit 15 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß von der gelieferten Milch noch $\frac{1}{10}$ $\%$ pro Kilo abgezogen und für rechtzeitige Wagenlieferung den betreffenden Genossen $\frac{1}{4}$ $\%$ pro Kilo gezahlt werden solle; die Wagenlieferanten haben dafür aber die Milch im Sommer um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr und im Winter um 7 Uhr zu liefern und bei verspäteter Lieferung für jeden Fall eine Strafe von 3 \mathcal{M} zu entrichten. Der in der Generalversammlung erschienene und zu den Wagenlieferanten gehörende Kläger hat gegen diesen Beschluß zu Protokoll Widerspruch erhoben und gegen die Genossenschaft, vertreten durch den Vorstand und Aufsichtsrat, aus § 49 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 vor dem Landgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, rechtzeitig Klage mit dem Antrage erhoben:

den Beschluß vom 3. April 1895, betreffend Milchlieferung der Wagenlieferanten, als ungültig aufzuheben und die Kosten des Rechtsstreites der Beklagten aufzuerlegen.

Das Berufungsgericht hat in Abänderung des klagabweisenden landgerichtlichen Urteiles nach dem Klagantrage erkannt.

Die Revision der Beklagten bezweifelt zunächst, ob die Klage aus § 49 a. a. O. für den vorliegenden Anspruch überhaupt gegeben sei. Dieses Bedenken ist unbegründet. Kann nach § 49 ein Beschluß der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statutes von dem widersprechenden Genossen im Wege der Klage als ungültig angefochten werden, so ist zweifellos die Anfechtung dann zulässig, wenn es sich um die Verletzung eines dem Genossen als solchem durch das Gesetz oder das Statut gewährleisteten Rechtes handelt. Um solche Verletzung handelt es sich aber in vorliegender Sache. Der Kläger erachtet sich in seiner ihm nach dem Genossenschaftsgesetze als Genossen zustehenden Stellung dadurch verletzt, daß er bei nicht rechtzeitiger Lieferung Strafe zahlen soll, während den Genossen, die nicht mit Wagen ihre Milch liefern, für nicht rechtzeitige Lieferung eine Strafe nicht gedroht ist. Seine Beschwerde ist aber auch mit

Recht für begründet erachtet worden. Denn nach dem Gesetze ist die Rechtslage der einzelnen Genossen gegen die Genossenschaft, soweit nicht das Statut Verschiedenheiten begründet, grundsätzlich gleich, und diese Gleichheit ist dadurch verletzt, daß nach dem Beschlusse nur ein Teil der Genossen bei nicht rechtzeitiger Lieferung Strafe zu zahlen hat. Daß den mit Strafe bedrohten Genossen zugleich für rechtzeitige Lieferung ein Vorteil zugesichert ist, den die übrigen Lieferanten nicht haben, kann die durch die Strafandrohung geschaffene ungleiche Stellung der Genossen zur Genossenschaft nicht beseitigen. Für eine auf Verletzung der gesetzlichen Stellung der Genossen gegründete Klage ist es auch unerheblich, ob der Beschluß den Kläger zugleich vermögensrechtlich benachteiligt. Dem Gesetze gegenüber ist daher der Beschluß ungültig. Er kann aber auch aus dem Statute und der Molkereiordnung nicht aufrecht erhalten werden, wie die Revision nachzuweisen versucht. Allerdings legt § 14 Abs. 6 des Statutes allen Genossen die Pflicht auf, die sämtliche in ihrer Wirtschaft produzierte Vollmilch nach Vorschrift der Molkereiordnung zu liefern, und ist nach § 1 der Molkereiordnung jeder Genosse verpflichtet, wenigstens täglich einmal zu der vom Vorstande bestimmten Stunde seine sämtliche Vollmilch an die Molkerei abzuliefern. Allein das Berufungsgericht nimmt bei Auslegung dieser letzteren Bestimmung ohne Rechtsirrtum an, daß der Generalversammlungsbeschluß über die dem Vorstande eingeräumte Befugnis weit hinausgeht. Wenn aber die Revision weiter auf § 13 der Molkereiordnung hinweist, nach welchem die Molkereiordnung mit den in § 37 Absff. 2. 4 des Statutes vorgeschriebenen Majoritäten geändert werden kann, und aus § 14 Abs. 6 des Statutes herleitet, daß die Genossen sich in Ansehung der Molkereiordnung der Dreiviertelmajorität unterworfen haben, so beachtet sie nicht, daß auch Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statutes und der zu demselben gehörenden Ordnungen selbst beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Majoritäten doch nur dann für alle Genossen verbindliche Kraft haben, wenn sie das Gesetz und das Statut nicht verletzen.“ . . .